

Aktenzeichen:

4 RJ 182/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. Nov. 1959

.....,
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 27. November 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juli
1957 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Die Kläger sind die Witwe und die Waisen des beim Einmarsch der alliierten Truppen am 6. April 1945 in seinem Wohnort Nordheim erschossenen Landwirts Robert von (RECHT), der seit dem 1. Januar 1924 invalidenversichert war.

Am 5. Mai 1955 stellte die Klägerin zu 1) für sich und ihre am 7. September 1938 geborene Tochter Margit bei der Beklagten einen förmlichen Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung. Mit einem Schreiben an die Beklagte vom 30. Juni 1955 beantragte sie, den Beginn der Witwenrente auf den 1. Juni 1952 und den Beginn der Waisenrente für ihre Tochter Margit und ihren am 4. Februar 1931 geborenen Sohn Walter auf den 1. Mai 1945 festzusetzen. Sie gab an, sie sei im April 1945 anlässlich des wenige Tage vorher erfolgten Todes ihres Mannes auf dem Bürgermeisteramt Nordheim gewesen und habe dabei Anträge auf Gewährung von Hinterbliebenenrente für sich und ihre Kinder Margit und Walter stellen wollen. Die zuständige Sachbearbeiterin, Fräulein Liselotte MEIER, jetzige Frau BEIER, habe ihr erklärt, es sei zwecklos, auf Renten anzutragen, da die Versicherung nicht in Ordnung sei. Es sei versäumt worden, freiwillige Beiträge zu entrichten. Sie - die Klägerin zu 1) - habe sich damals nur sehr schmerzlich mit dieser Auskunft abgefunden. Erst kürzlich habe sie zufällig aus einer Zeitungsnotiz entnommen, daß Hinterbliebene von Gefallenen in jedem Fall Hinterbliebenenrente erhalten könnten.

Mit Bescheid vom 19. August 1955 bewilligte die Beklagte Witwenrente für die Klägerin zu 1) und Waisenrente für die Klägerin zu 2) vom 1. Juni 1955 an. Über den Antrag auf Waisenrente für den Kläger zu 3) hat die Beklagte bisher nicht entschieden.

Mit ihrer Klage, mit der beantragt war, die Witwenrente für die Klägerin zu 1) vom 1. Juni 1952 an und die Waisenrenten für die Kläger zu 2) und 3) vom 1. Mai 1945 an festzustellen, hatten die Kläger vor dem Sozialgericht Heilbronn keinen Erfolg.

Das Sozialgericht hat nach Vernehmung der Zeugin BEIER, nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Auskunftseinholung der seinerzeitigen Bürgermeister von Nordheim und nach Anhörung der Klägerin zu 1) die Klage abgewiesen, weil es nicht für erwiesen hielt, daß die Klägerin zu 1) im August 1945 einen Rentenantrag gestellt habe.

Im Berufungsverfahren haben die Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, Witwenrente bereits vom 1. Juni 1952 und die Waisenrente vom 1. Mai 1945 an zu gewähren. Sie haben gebeten, die Zeugin B==== ergänzend zu vernehmen. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

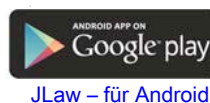
Das Landessozialgericht Stuttgart hat nach Vernehmung des Zeugen K===== (des 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Schwiegersohnes der Klägerin zu 1)) unter Zurückweisung der Berufung im übrigen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 26. Februar 1956 dahin abgeändert, daß die Klage des Klägers zu 3) als unzulässig abgewiesen werde.

Zur Begründung der Zurückweisung der Berufung hat es ausgeführt, die Richtigkeit der Behauptungen der Klägerinnen zu 1) und 2), die Klägerin zu 1) habe bereits kurz nach dem Tode ihres Ehemannes noch im April 1945 mündlich einen Rentenantrag bei der Ortspolizeibehörde in Nordheim gestellt, sei durch das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erwiesen. Die Zeugin K===== habe glaubwürdig angegeben, daß sie sich nicht daran erinnern könne, ob die Klägerin in ihrer Rentenangelegenheit bei ihr vorgesprochen und welche Auskunft sie ihr über die Grundlage der Hinterbliebenenansprüche und deren Erfolgsaussichten erteilt habe. Alle weiteren Schlußfolgerungen und Mutmaßungen beruhten auf den eigenen Angaben der Klägerin und den im übrigen als wahr zu unterstellenden Darlegungen der Bürgermeister W===== und S===== über damalige personelle Verhältnisse beim Bürgermeisteramt Nordheim. Die Aussage des Zeugen K===== sei als bloße Wiedergabe der Angaben der Klägerin nicht zu berücksichtigen. Es dürfe vor allem nicht außer acht gelassen werden, daß die eigenen Angaben der Klägerin zu 1) voneinander abwichen und ursprünglich hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Vorsprache auf dem Bürgermeisteramt zwischen dem April und einem mehrere Monate

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nach dem Tode ihres Mannes gelegenen Zeitpunkt geschwankt hätten. Es sei in ihrem Schreiben vom 30. Juni 1955 und bei ihrer Anhörung nur die Rede davon gewesen, daß sie auf dem Bürgermeisteramt vorgesprochen habe, um Rentenanträge zu stellen; daß tatsächlich ein solcher Antrag gestellt worden sei, habe sie damals nicht behauptet. Die bestimmteren Angaben der Klägerin zu den strittigen Vorgängen in der mündlichen Verhandlung könnten demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht fallen, nachdem die frühere Darstellung unbefangen und ohne Beeinflussung durch die Verfahrenslage gegeben worden sei.

Ein Antrag nach § 1613 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) setze voraus, daß der Versicherte, wenn schon mündlich, dann aber eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck bringe, daß er Rente begehre und trotz entgegenstehender Rechtsauffassung des den Antrag entgegennehmenden Beamten oder Angestellten auf seinem Antrag beharre. Daß dies nicht geschehen sei, zeige der Mangel jeglichen Vermerks über die Antragstellung. Es könne dahinstehen, ob der verspätete Beginn der Witwenrente der Klägerin zu 1) in ursächlichem Zusammenhang mit der angeblichen Auskunft der Zeugin B==== stehe, da die Klägerin im April 1945 noch keinen Anspruch auf Rente gehabt habe.

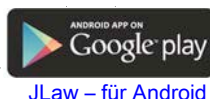
Die Berufung sei aber begründet, soweit es sich um die Klage des Klägers zu 3) handele. Das Sozialgericht habe in der Sache nicht entscheiden dürfen. Die Klage sei als unechte Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zulässig. Eine Umdeutung in eine zulässige Vornahmeklage nach § 54 Abs. 1 SGG komme nicht in Betracht, da mit einer solchen Klage nicht gleichzeitig eine solche nach § 54 Abs. 4 SGG verbunden werden könne. Abgesehen davon sei die Frist des § 88 Abs. 1 SGG bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen gewesen. Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen. Gegen das am 19. August zugestellte Urteil haben die Kläger am 17. September 1957 unter Antragstellung Revision eingelegt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

und diese innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist am 5. November 1957 begründet.

Die Kläger rügen wesentliche Mängel des Verfahrens. Die Vorschriften der §§ 99, 103, 106, 112, 128 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 SGG seien verletzt.

Was die **Klagen** der Klägerinnen zu 1) und 2) angehe, habe das Landessozialgericht den Sachverhalt nicht hinreichend im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht aufgeklärt (§ 103 SGG) und zugleich die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG überschritten. Eine erneute Vernehmung der Zeugin ~~FIEBER~~, deren Aussage für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sei, sei aus folgenden Gründen notwendig gewesen: Es sei bei ihrer ersten Vernehmung an die Zeugin lediglich die nackte Frage gerichtet worden, ob sie sich erinnern könne, daß die Klägerin zu 1) bei ihr im Jahre 1945 Rente beantragt und ob sie daraufhin die behauptete Auskunft erteilt habe. Mit Rücksicht darauf, daß die behaupteten streitigen Vorgänge zur Zeit der Beweisaufnahme bereits zehn Jahre zurückgelegen hätten, hätte das Gericht aber das Erinnerungsvermögen der Zeugin durch Vorlage bestimmter Unterlagen stärken müssen. Die Quittungskarten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin zu 1), deren letzte statt der laufenden Nr. 9 auffallenderweise die Nr. 1 getragen habe, die Aufrechnungsbescheinigung und das Sterbebuch mit der eigenhändigen Eintragung der Zeugin seien dazu geeignet gewesen. Es bestehe die Möglichkeit, daß sich die Zeugin unter diesen Umständen an Art und Zweck der Vorsprache der Klägerin zu 1) erinnert hätte. Der Zeugin hätte die Behauptung der Klägerin zu 1) vorgehalten werden müssen, sie habe die Klägerin zu 1) selbst auf die Bedeutung des Rentenantrages hingewiesen. Man hätte auch Rückfragen des damaligen Vertreters der Klägerin zulassen müssen. Da die Aussage der Zeugin ~~FIEBER~~ keine geeignete Urteilsgrundlage sei, habe das Landessozialgericht auf eine erneute Vernehmung nicht verzichten dürfen.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das Fehlen eines Aktenvermerks über die Vorgänge auf dem Bürgermeisteramt dürfe keineswegs als Indiz gegen die Klägerinnen zu 1) und 2) verwertet werden, wie es das Landessozialgericht getan habe. Dieser Umstand deute vielmehr auf eine Fehlbehandlung der Angelegenheit durch die Zeugin BIII-III.

Was die Abweisung der Klage des Klägers zu 3) angehe, so habe der Vorsitzende des Senats im Rahmen der ihm nach den §§ 106 Abs. 1, 112 Abs. 2 SGG obliegenden Pflichten den Kläger zu 3) veranlassen müssen, statt des Antrags auf Leistung einen solchen auf Vornahme des von ihm begehrten Verwaltungsakts zu stellen. Eine derartige Klageänderung sei im Berufungsverfahren gemäß § 99 noch zulässig gewesen. Die Frist des § 88 Abs. 1 SGG sei inzwischen längst abgelaufen. Insoweit sei entscheidend der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Mit einer Vornahmeklage könne nur dann nicht gleichzeitig eine unechte Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 verbunden werden, wenn diese Klagen von demselben Beteiligten erhoben würden.

Die Kläger beantragen,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Verfahrensrügen der Kläger für unbegründet.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn die Kläger wesentliche Mängel des Verfahrens des Landessozialgerichts wirk-



- 7 -

sam gerügt haben und diese Mängel auch tatsächlich vorliegen.

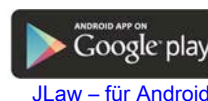
I Die Klägerinnen zu 1) und 2) rügen eine Verletzung der Vorschriften der §§ 103 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, die Behauptung der Klägerinnen zu 1) und 2), die Klägerin zu 1) habe im April 1945 wirksam einen Rentenanspruch für sich und ihre Kinder gestellt, sei durch die Beweisaufnahme nicht erwiesen. Wenn es dabei auch entscheidendes Gewicht auf die nach seiner Meinung glaubhafte Aussage der Zeugin BINDER gelegt hat, sie könne sich nicht erinnern, daß die Klägerin zu 1) in der fraglichen Zeit in der Rentenangelegenheit bei ihr vorgesprochen habe, so darf diese Würdigung doch nicht für sich allein betrachtet werden. Vielmehr ist dabei zu berücksichtigen, daß das Landessozialgericht aus dem gesamten Verfahren Tatsachen herangezogen hat, in die es jene Bekundung eingefügt hat; insbesondere kommen dabei in Frage die widersprüchlichen Äußerungen der Klägerin zu 1). Der Umstand, daß die Klägerin zu 1) in ihrem Schreiben an die Beklagte vom 30. Juni 1955 und bei ihrer Anhörung am 19. November 1955 nicht nur verschiedene Zeitpunkte für ihre angebliche Vorsprache bei der Zeugin genannt hat, sondern daß darüber hinaus auch der Klagevortrag erheblich von den ursprünglichen Angaben der Klägerin zu 1) hinsichtlich der genannten Äußerungen abweicht, läßt das Berufungsgericht an der Richtigkeit der klägerischen Behauptungen zweifeln; ursprünglich habe die Klägerin zu 1) unbefangen und unbeeinflusst durch die Verfahrenslage erklärt, die Zeugin BINDER habe ihr mitgeteilt, es sei zwecklos, einen Rentenanspruch zu stellen, weil die Anwartschaft erloschen sei; damit habe sie sich dann auch, allerdings schmerzlich, abgefunden. Auf Grund dieser widerspruchsvollen Schilderungen der Klägerin zu 1) hat das Landessozialgericht auch den Angaben des Zeugen KOHLER, der als Schwiegersohn der Klägerin zu 1) nur über deren Äußerungen ihm gegenüber berichten konnte, wegen der Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1) kein Gewicht beigemessen. Es hat weiterhin ohne Verstoß gegen sein Beweiswürdigungsermessen dem von ihm als wahr unterstellten Inhalt der Erklärungen der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

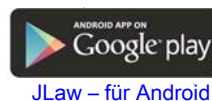
Bürgermeister W----- und S----- und der Klägerin zu 1) über die Zustände auf dem Bürgermeisteramt Nordheim gegen Ende des Krieges keine Bedeutung beigemessen, weil sie nur Ausgangspunkte für bloße Vermutungen sein könnten. Es hat ferner die Tatsache des fehlenden schriftlichen Vermerks als einen Anhalt dafür angesehen, daß die Rentengewährung nicht wirksam beantragt worden ist und es hat schließlich dadurch, daß die Zeugin B----- bei ihrer Vernehmung vor dem Sozialgericht über die fraglichen Vorgänge nichts auszusagen wußte, seine bisher gewonnene Vorstellung hinsichtlich der Zweifelhaftheit der klägerischen Angaben bestätigt gefunden. Das Berufungsgericht hat somit aus dem Gesamtbild des Verfahrens alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der streitigen Antragstellung von Bedeutung sind, gegeneinander abgewogen. Damit hat es ohne Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze seine Schlüsse gezogen. Es durfte auch ohne Mißbrauch seines Rechts auf freie Beweiswürdigung die Aussage der Zeugin Binder verwerten, ohne diese nochmals zu vernehmen. Wie das Protokoll ausweist, hat der Vorsitzende der ersten Instanz die Zeugin B----- nicht etwa durch eine bloße knappe Frage vor den Kopf gestoßen; er hat vielmehr die Zeugin ausführlich über ihre Tätigkeit und die Zustände in Nordheim zu Ende des Krieges berichten lassen. Außerdem ergibt sich aus den Akten des Sozialgerichts Heilbronn, daß der Zeugin vor ihrer Vernehmung ausreichend Gelegenheit geboten worden ist, sich an die Vorgänge in Nordheim zu Ende des Krieges zu erinnern. Außer der Belehrung über das Beweisthema befindet sich dort die Niederschrift über die Anhörung der Zeugin durch den Bürgermeister W----- am 30. November 1955, bei der dieser die Zeugin zu allen möglichen Einzelheiten über die Verhältnisse in Nordheim zur damaligen Zeit Stellung nehmen ließ. Es sprach daher nichts dafür, daß eine erneute Vernehmung zu irgendwelchen abweichenden, insbesondere zu eindeutigeren Aussagen der Zeugin hätte führen können, so daß das Landessozialgericht auch nicht verpflichtet war, von Amts wegen die Zeugin erneut zu ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

nehmen. Wenn demgemäß insgesamt nicht ersichtlich ist, daß das Landessozialgericht die Grenzen seines Ermessens bei der Würdigung des Ergebnisses überschritten hat, und den Sachverhalt bereits als eindeutig geklärt angesehen hat, so ist darin kein Verfahrensmangel zu erblicken. Dann entfiel jedoch auch die von der Beklagten gerügte Unterlassung weiterer Aufklärung von Amts wegen. Die Revision der Klägerinnen zu 1) und 2) war daher als unzulässig zu verwerfen.

- II Der Kläger zu 3) rügt eine Verletzung der §§ 106, 112 SGG, die er darin erblickt, daß der Vorsitzende ihn nicht veranlaßt habe, den Klageantrag auf Verurteilung zur Rentenleistung in einen solchen zur Verurteilung zum Erlaß eines entsprechenden Rentenbescheids zu ändern. Es besteht kein Zweifel, daß mangels Vorliegens eines Bescheids der Beklagten eine Leistungsklage weder nach § 54 Abs. 4 SGG, noch, da ein Verwaltungsakt zu ergehen hatte, nach Abs. 5 a.a.O. erhoben werden konnte.

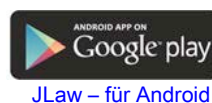
Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist auch anzunehmen, daß der Entscheidung über eine Untätigkeitsklage § 88 Abs. 1 SGG nicht entgegengestanden hätte, da die nach dieser Vorschrift zu beachtende Frist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Landessozialgerichts bereits längst verstrichen war und der Mangel jener Prozeßvoraussetzung durch Zeitablauf geheilt sein würde.

Der von dem Kläger zu 3) gerügte Verfahrensverstoß würde jedoch nur vorliegen, wenn eine Amtspflicht des Senatsvorsitzenden bestand, darauf hinzuwirken, daß an Stelle des erhobenen Antrags auf Leistung ein Antrag auf Tätigwerden der Beklagten gestellt würde. Auch der Kläger zu 3) verkennt nicht, daß ein derartiger Übergang von der Leistungsklage zur Untätigkeitsklage eine Klageänderung darstellen würde. Eine derartige Klageänderung wäre nach § 99 Abs. 1 SGG nur zulässig, wenn

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

die Beklagte zugestimmt oder das Gericht diese Änderung für zweckmäßig angesehen hätte, da jedenfalls ein Ausnahmefall des Abs. 3 a.a.O. nicht gegeben ist.

Bereits die Frage, ob das Gericht bzw. sein Vorsitzender unter Berücksichtigung seiner Pflicht, auch den geringsten Schein einer einseitigen Unterstützung und Hilfeleistung für einen Prozeßbeteiligten zu vermeiden, überhaupt berechtigt ist, von den Parteien selbst nicht beantragte Klageänderungen anzuregen, kann zweifelhaft erscheinen; noch zweifelhafter ist, ob eine derartige Pflicht besteht. Im vorliegenden Fall braucht diese Frage jedoch nicht entschieden zu werden. Aus § 123 SGG ergibt sich, daß das Gericht zwar nicht an den gestellten Antrag, aber doch an den geltend gemachten Anspruch gebunden ist. Es kann nicht angenommen werden, daß ein Recht oder aber gar eine Pflicht des Gerichts zu Anregungen besteht, die über den hierdurch gespannten Rahmen hinausgehen.

Der von dem Kläger zu 3) erhobene Leistungsanspruch ist seinem Wesen nach etwas anderes als der mit einer Untätigkeitsklage möglicherweise geltend zu machende Anspruch. Während im ersten Fall (das gleiche würde auch für eine entsprechende Feststellungsklage zu gelten haben) der Streit die Berechtigung des Klägers auf eine Leistung, hier: auf eine Rentenzahlung, betrifft, würde im zweiten Fall nur die Verpflichtung des beklagten Versicherungsträgers, überhaupt einen Bescheid - gleichgültig welchen Inhalts - erteilen zu müssen, Gegenstand des Streitverfahrens sein. Eine Pflicht des Gerichts bzw. seines Vorsitzenden, eine derartige, den erhobenen Anspruch seiner Art nach völlig aufhebende und durch einen ganz anderen Anspruch ersetzende Klageänderung anzuregen, besteht jedenfalls nicht.

Damit erweist sich auch die von dem Kläger zu 3) erhobene Verfahrensrüge nicht als begründet, so daß dessen Revision

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

ebenfalls als unzulässig zu verwerfen war, ohne daß es noch eines Eingehens auf die Frage bedurfte, ob eine entsprechende Anregung beim vorliegenden Sachverhalt überhaupt als sachdienlich hätte angesehen werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)